



EUROPEAN
ORGANIZATION
OF REGIONAL
AUDIT INSTITUTIONS

EURORAI-STUDIENTAGUNG

Toulouse, 24. Oktober 2003

**Die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Ergebnisse der
Prüfungen der regionalen Rechnungskontrollorgane:
ein Vergleich der Praktiken
in Deutschland, Frankreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich**

**Arbeitsunterlagen zur 2. Arbeitssitzung
Die verschiedenen Arten von Jahresberichten
und deren Publizität**

Rechnungshof Baden-Württemberg:

- **Denkschrift in Baden-Württemberg: Vermerk über die wesentlichen Abläufe**

Referent:

Martin FRANK, Präsident des Rechnungshofs Baden-Württemberg

Denkschrift in Baden-Württemberg

Für die Landesrechnungshöfe in Deutschland gelten ähnliche Inhalte und Strukturen ihrer Bemerkungen oder Jahresberichte; der rechtliche Rahmen ist in allen Bundesländern vergleichbar. Zur rechtlichen Regelung in Baden-Württemberg, vgl. § 97 Landeshaushaltsordnung.

Charakter

Verbindlich vorgeschriebener jährlicher Bericht über

- den Haushaltsvollzug,
- die Finanzlage des Landes sowie
- Haushaltsvorgänge und Sachverhalte, die dem Rechnungshof für die Entlastung der Regierung für beachtlich erscheinen.

Es handelt sich nicht um einen Tätigkeitsbericht. Adressaten sind Landtag und Landesregierung.

Berichtszeitraum

Berichtet wird über den Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres, das zwei Jahre zurückliegt - also 2002 bezogen auf das Haushaltsjahr 2000. Die Berichte zu Haushaltsvorgängen und Sachverhalten können sich auch über mehrere Haushaltsjahre bis zum aktuell laufenden Jahr erstrecken.

Veröffentlichung:

Übersendung an Landtag und Landesregierung mit zwei Arbeitstagen Vorlauf zur Pressekonferenz; daneben wird die Denkschrift und die Presseerklärung dazu seit 1999 ins Internet eingestellt (www.rh.bwl.de).

Aufbau der Denkschrift

Einleitung

Vorwort und Parlamentarische Beratung der vorangegangenen Denkschrift.

Teil I - Landeshaushaltsrechnung, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug, Landesschulden

Teil II - Allgemeines und Organisation

Bemerkungen, die sich nicht auf ein Ressort allein und seinen Einzelplan im Landeshaushalt beziehen, oder Organisationsfragen betreffen.

Teil III - Besondere Prüfungsergebnisse

Bemerkungen, die sich auf ein Ressort und seinen Einzelplan beziehen.

Teil IV - Auswirkungen der Prüfungstätigkeit

Ergebnisse früherer Prüfungen

Die Teile I bis III werden in das parlamentarische Entlastungsverfahren einbezogen, nicht die Einleitung und Teil IV.

Aufbau eines Denkschriftbeitrages

Leitsatz mit kurzer Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts

Prüfungsanlass

Sachverhaltsfeststellungen und Rechtslage

Wertung durch den Rechnungshof

Stellungnahme der Verwaltung und deren Bewertung durch den Rechnungshof

Lösungs-/Änderungsvorschläge in der Form von Empfehlungen

Dieser Aufbau ist nicht zwingend, er ist eventuell an den Sachverhalt anzupassen.

Behandlung durch die Finanzkontrolle

Nach den Prüfungen werden für ausgewählte Fälle (ca 10 bis 15 % der Prüfungen) Denkschriftbeiträge erstellt und den Ministerien zur Stellungnahme zugeleitet. Diese können sich zu den Sachverhaltsfeststellungen äußern. Nach Eingang der Stellungnahmen werden die Beiträge durch die Mitglieder des Rechnungshofs beraten. Der gesamte Stoff wird in etwa 4 – 5 Sitzungen beraten und beschlossen; bei Meinungsunterschieden ergeht der Beschluss mehrheitlich.

Behandlung durch das Parlament

Die Denkschrift wird etwa 3 Monate nach Übersendung an den Landtag im Finanzausschuss beraten. Einige Landesparlamente haben spezielle Rechnungsprüfungsausschüsse eingerichtet, die sich nur mit Fragen der Finanzkontrolle

befassen. Die Denkschrift muss vom Finanzausschuss behandelt werden, wann sie auf die Tagesordnung gesetzt wird und welche Teile entscheidet der Ausschussvorsitzende. Die Beratung beansprucht zwischen einer und vier Sitzungen. Die Mitglieder des Rechnungshofs nehmen hieran teil, sie haben Rederecht.

Zur Vorbereitung entwickelt der Rechnungshof unter Beteiligung der Ministerien Vorschläge für Beschlüsse des Parlaments, die konkrete Aktionen der Landesregierung vorschreiben. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle greift der Finanzausschuss die Vorschläge des Rechnungshofs auf. Über die Beschlüsse wird im Plenum des Landtages im Rahmen der Entlastung der Landesregierung mit abgestimmt.

In der Mehrzahl der Fälle lässt sich der Landtag über den Vollzug seiner Beschlüsse von der Landesregierung berichten. Die noch nicht erledigten Berichte werden in der Anlage zur Denkschrift aufgeführt.